

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1678

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1678



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Faktencheck



Behauptung 1 der SUVA:

Privatermittler der Versicherungen haben die gleichen Kompetenzen wie Polizei und Nachrichtendienst.

Falsch!

Um diese Falschbehauptung zu widerlegen, genügt bereits ein kurzer Blick ins Gesetz. In den Gesetzen für Polizei und Nachrichtendienst ist die Formulierung «an allgemein zugänglichen Orten» zu finden. Im neuen Observationsartikel des ATSG hingegen gibt es eine zusätzliche Formulierung. Neu darf gemäss Wortlaut nämlich auch gefilmt werden, wer sich «an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist».

Auszug aus dem Gesetz

- **Art. 282 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)**

- [3. Abschnitt: Observation](#)

- [Art. 282 Voraussetzungen](#)

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei **Bild- oder Tonaufzeichnungen** machen, wenn:

- **Art. 14 Abs. 1 Nachrichtendienstgesetz (NDG)**

- [Art. 14 Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten](#)

¹ Der NDB kann Vorgänge und Einrichtungen **an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten** beobachten und in Bild und Ton festhalten. Er kann

- **NEU:**

- **Art. 43a Abs. 4 ATSG**

⁴ Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

a. an einem **allgemein zugänglichen Ort** befindet; oder

b. **an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.**

Fazit

Privatermittler haben neu mehr Kompetenzen als die Polizei und der Geheimdienst.

Behauptung II der SUVA:

Privatermittler dürfen Versicherte nicht in ihrer Wohnung filmen.

Falsch!

Foto- und Videoaufnahmen von öffentlichem Grund in private Wohnungen sind neu erlaubt, denn der Wortlaut des Gesetzes lässt dies zu. Diese Ansicht teilen auch Juristen, die während der Ausarbeitung dieses Gesetzes die Parlamentarier auf diese Probleme hinwiesen. Das Parlament blieb untätig.

Prof. Thomas Gächter, der an der Universität Zürich Sozialversicherungsrecht lehrt, schreibt zum Observationsort in einem juristischen Fachartikel¹ folgendes:

eine Observation gehen darf. Vom Wortlaut her wäre etwa ein Blick durchs Panoramafenster ohne Vorhänge direkt aufs Ehebett des Versicherten möglich, sofern der Detektiv dabei auf der Strasse steht. Noch viel mehr Möglichkeiten tun sich beim Einsatz moderner Technologien, wie z.B. Drohnen, auf.⁴³ Der Bundesrat und die SGK-SR versuchen, die gewählte Formulierung möglichst

Fazit

Der offene Wortlaut des Gesetzestextes lässt die Möglichkeit offen, bis aufs Ehebett von Versicherten zu observieren.

Behauptung III der SUVA:

Privatermittler sind neutral.

Falsch!

Die Privatermittler werden von den Versicherungen engagiert und bezahlt, wodurch sie systembedingt nicht neutral sein können. Privatermittler handeln im Sinne des Auftraggebers und wollen naturgemäss nicht nur einen einmaligen Auftrag, sondern auch Folgeaufträge erhalten. Entsprechend besteht die grosse Gefahr, dass Privatermittler möglichst erfolgreich sein wollen und dadurch zu unlauteren Methoden greifen, beispielsweise nur belastendes Material sammeln und entlastende Videopassagen ausschneiden.

Im Gegensatz dazu wäre beispielsweise die Polizei neutral, denn sie ist nicht von der Auftragslage abhängig und ermittelt dadurch ergebnisoffen.

Fazit

Privatermittler werden von den Versicherungen bezahlt und sind dadurch nicht neutral, sondern vom Versicherer abhängig. Eine Observation kann dadurch nicht ergebnisoffen durchgeführt werden.

¹ Beitrag online abrufbar unter: <https://www.humanrights.ch/upload/pdf/2017/171218-Gaechter-Observation-Jusletter.pdf>

Behauptung IV der SUVA:

Das Gesetz senkt die Hürden für Observationen nicht.

Falsch!

Das Gesetz gibt den Versicherungen neue Kompetenzen, die sie bisher nicht hatten. Bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Oktober 2016 haben die Versicherungen trotzdem – ohne Rechtsgrundlage – Versicherte observiert. Aktuell wären Observationen also nur im Rahmen eines Strafverfahrens möglich, was letztlich auch eine rechtsstaatlich unbedenkliche Lösung wäre.

Fazit

Das neue Gesetz gibt den Versicherungen Kompetenzen, die sie vorher nicht hatten.

Behauptung V der SUVA:

Der Einsatz von Drohnen ist verboten.

Falsch!

Drohnen eignen sich besonders gut für die Arbeit von Privatermittlern, weshalb deren Einsatz im Gesetz geregelt sein müsste. Heute sind bereits günstige Drohnen mit einer hochwertigen Kamera ausgerüstet und eignen sich für den detektivischen Einsatz. Obwohl das Parlament die Frage der Drohneneinsätze beraten hat, sieht das Gesetz kein Drohnenverbot vor. Somit können Drohnen bewilligungsfrei als Beobachtungsinstrumente im Umfeld der Wohnung der Versicherten eingesetzt werden. Dies bestätigt ein Blick ins Beratungsprotokoll des Ständerats. Ständerat Bischofs Aussage bezieht sich dabei auf den Unterschied zwischen Drohnen als Observationsinstrument und Drohnen als «technisches Instrument zur Standortbestimmung»:

Nicht gemeint mit "technischen Instrumenten zur Standortbestimmung" sind technische Instrumente, die nicht für die Standortbestimmung eingesetzt werden, sondern für die konkrete Observation. Das führt dann zur Antwort, dass Drohnen mit diesem Begriff auch gemeint sind, sofern sie zur Standortbestimmung eingesetzt werden. Drohnen sind nicht gemeint, wenn sie zur direkten Observation des Verhaltens eines Versicherten eingesetzt werden. Die genaue Interpretation wird aber im technischen Einzelfall immer durch die Gerichte vorgenommen werden müssen.

Fazit

Das Parlament hat hier eine Lücke im Gesetz bewusst nicht geschlossen, womit gemäss dem neuen Gesetz der Einsatz von Drohnen zum Filmen von Versicherten ermöglicht wird.

Behauptung VI der SUVA:

Bei einer Grippe können Versicherte auf keinen Fall einer Überwachung zum Opfer fallen.

Unklar!

Das Gesetz setzt als Bedingung für eine Observation das Vorliegen von «konkreten Anhaltspunkten» und unverhältnismässig erschwerte Abklärungen voraus. Das Problem bei der Formulierung ist, dass «unverhältnismässig erschwert» bei einer Abklärung Raum für Effizienzabwägungen bietet. Anstelle eines teuren medizinischen Gutachtens könnte die Versicherung eine Observation, die günstiger ist oder schneller zum Ergebnis führt, anordnen. Dadurch wird der Grundgedanke des Gesetzes, wonach Observationen äusserst zurückhaltend und nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollen, untergraben.

Fazit

Welche Krankheiten und Umstände zu einer Observation führen können, ist derzeit schwer abschätzbar. Bei einer Grippe wird es wahrscheinlich nicht zu einer Observation kommen, es wäre prinzipiell aber möglich.